

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 17. Januar 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nachfolgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg vom 12. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 29 werden nachfolgende Sätze 5 und 6 hinzugefügt:

... Soweit der Prodekan oder die Prodekanin, der Studiendekan oder die Studiendekanin und der oder die Frauenbeauftragte neben der Zugehörigkeit als Funktionsträger bzw. Funktionsträgerin nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 8 BayHSchG dem Fakultätsrat zusätzlich auch als Mitglied einer Mitgliedergruppe nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 BayHSchG angehört, besteht ein doppeltes Stimmrecht. Eine von Satz 5 abweichende Regelung in der Geschäftsordnung eines Fakultätsrats ist zulässig.

2. Der § 37 Abs. 3 wird nachfolgend neu gefasst:

(4) Der Prodekan oder die Prodekanin, der Studiendekan oder die Studiendekanin und der oder die Frauenbeauftragte können dem Fakultätsrat neben ihrer Funktionszugehörigkeit nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 8 BayHSchG gleichzeitig als gewählte Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 BayHSchG mit doppeltem Stimmrecht angehören. Eine von Satz 1 abweichende Regelung in der Geschäftsordnung eines Fakultätsrats ist zulässig.

3. Dem § 55 wird nachfolgender Absatz 4 angefügt:

(4) Wird eine Mitgliedergruppe in einem Gremium der Hochschule nur durch eine Person vertreten, so ist im Fall der Abwesenheit dieses Mitglieds eine Stimmrechtsübertragung auf den gewählten Ersatzvertreter bzw. die gewählte Ersatzvertreterin möglich. Der Ersatzvertreter oder

die Ersatzvertreterin kann in einem solchen Fall an Gremiensitzungen stimmberechtigt mitwirken. Der oder die Frauenbeauftragte kann entsprechend Satz 1 im Falle der Abwesenheit ihr Stimmrecht in den Gremien der Hochschule auf den stellvertretenden Frauenbeauftragten oder die stellvertretende Frauenbeauftragte übertragen. Der oder die stellvertretende Frauenbeauftragte kann in einem solchen Fall an Gremiensitzungen stimmberechtigt mitwirken.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17.01.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg vom 23.07.2010 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. D 3-H3311.RE/2/3 vom 20.12.2010 erteilten Einvernehmens sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 17.01.2011



Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 17.01.2011 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.01.2011 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17.01.2011.